Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/23 1Ob326/98t, 7Ob252/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

ABGB §1363

Rechtssatz

Eine Bürgschaft als Dauerschuldverhältnis kann entweder durch ordentliche oder durch außerordentliche Kündigung mit der Wirkung ex nunc beendet werden. Eine Bürgschaft auf unbestimmte Zeit kann nach angemessener Dauer aufgelöst werden, es sei denn, die Bürgenhaftung wäre unwiderruflich übernommen worden, was deren Beendigung nur mehr aus wichtigen Gründen zuließe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 326/98t
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 326/98t
- 7 Ob 252/01m
  Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 252/01m
  nur: Eine Bürgschaft als Dauerschuldverhältnis kann entweder durch ordentliche oder durch außerordentliche Kündigung mit der Wirkung ex nunc beendet werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111691

Dokumentnummer

JJR_19990223_OGH0002_0010OB00326_98T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at